

1. Allgemeines

Dieser Vertrag gilt als abgeschlossen bei Auftragseingang, einschliesslich der Zusendung von erforderlichen Mustern, Zeichnungen und technischen Informationen, die zur Herstellung der Maschinen und/oder maschinellen Anlagen benötigt werden. Sofern nicht anders angegeben, beginnt die Lieferzeit zum Zeitpunkt des Auftrags.

2. Umfang der Dienstleistungen

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden die Dienstleistungen (d. h. Dienstleistungen und/oder Ausrüstung, je nach Lage des Falles und Festlegung in den Vertragsdokumenten), die in der Bestätigung der Bestellung des Käufers akzeptiert werden, auf dem Gelände des Käufers ausgeführt. Der Verkäufer (Stellba AG) hat das Recht, ohne höhere Kosten für den Käufer Änderungen vorzunehmen, die zur Verbesserung der Dienstleistungen führen.

3. Dokumente/Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei behält alle Rechte an technischer Dokumentation (Hartkopien sowie Software), die der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Die Partei, die solche Dokumente erhält, erkennt diese Rechte an und darf diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder Dritten ganz oder teilweise zur Verfügung stellen noch für andere Zwecke verwenden als diejenigen, für die sie ausgehändigt wurden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für proprietäre Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung Eigentum der Allgemeinheit sind oder danach durch Veröffentlichung oder auf andere Weise als durch die empfangende Partei Teil des Eigentums der Allgemeinheit werden, oder (b) vor der Offenlegung im Besitz der empfangenden Partei sind, wie durch schriftliche Aufzeichnungen bewiesen, oder (c) nachdem sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage rechtmässig aus anderen Quellen erhalten wurden.

4. Eigentumsrecht und Gefahr des zufälligen Untergangs

Das Eigentumsrecht geht mit vollständiger Zahlung für die Arbeit bzw. den abgeschlossenen Teil auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Lieferung über.

5. Preis und Zahlung

Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird ein Drittel zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferzeit und der Rest bei Lieferung ab Werk gezahlt.

Jegliche zusätzlichen Kosten (d. h. diejenigen, die nicht in der Auftragsbestätigung festgelegt sind), einschliesslich, ohne jedoch notwendigerweise darauf beschränkt zu sein, Versicherungsprämien, Frachtkosten und Ausfuhrgebühren, werden vom Käufer gezahlt.

Sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgen alle Zahlungen netto Kasse ohne Abzug innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Lieferung der Ausrüstung oder Abschluss der Dienstleistungen, jedoch in jedem Fall netto Kasse ohne Abzug innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Zustellung der Rechnung.

Auf alle überfälligen Zahlungen wird eine Gebühr für verspätete Zahlung erhoben, die dem kleineren Wert von 1,5 % pro Monat oder dem höchsten gesetzlich zulässigen anwendbaren Satz entspricht.

Sofern nicht anderweitig festgelegt, enthält der Vertragspreis keine bundesstaatliche, einzelstaatliche oder kommunale Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Gebühr für Gewerbezulassung, Umsatz- bzw. Dienstleistungssteuer, Gebrauchssteuer, Verbrauchs- und Aufwandssteuer, Mehrwertsteuer, Produktionssteuer, Zollsteuer oder andere vergleichbare Steuern, die möglicherweise zum jetzigen Zeitpunkt oder später auf den Vertrag anwendbar sind.

6. Lieferung von Ausrüstung

Sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgt die Lieferung von Ausrüstung ab Werk (Incoterms 2000). Die Waren werden versandbereit verpackt. Wenn die Lieferung ohne Verschulden des Verkäufers nicht erhalten werden kann, gehen Risiko und Kosten zu Lasten des Käufers. Je nach Lage des Falles wird „Lieferung“ auch als Begriff für den Abschluss der Dienstleistungsarbeiten verwendet.

7. Bezifferter Schadenersatz

Es wird vereinbart, dass der Verkäufer bei Lieferverzögerung als bezifferten Schadenersatz, nicht als Vertragsstrafe, einen in der Bestellung festgelegten Betrag zahlt. Wenn ein solcher Betrag nicht festgelegt ist, beträgt der Schadenersatz für Verzögerung höchstens ein Prozent (1 %) für jede volle Woche Verzögerung und in jedem Fall insgesamt höchstens fünf Prozent (5 %) des Vertragspreises für den verzögerten Teil der Arbeit. Nach Erreichen des maximalen bezifferten Schadenersatzes für verspätete Lieferung hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung des bereits gezahlten Geldes gegen Rückgabe der geleisteten Sachlieferungen zu verlangen. Diese Pflichten und Rechtsmittel stellen die alleinigen Pflichten und Rechtsmittel der Parteien dar. Die Artikel 160 bis 163 des Schweizer Obligationenrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die gemäss diesem Vertrag gelieferte Ausrüstung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung an den Käufer frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist.

Für ausgetauschte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu und dauert 6 Monate nach dem Austausch oder dem Abschluss der Reparatur, jedoch höchstens achtzehn (18) Monate ab dem Beginn der ursprünglichen Gewährleistungszeit.

Auf schriftliches Verlangen des Käufers nimmt der Verkäufer so schnell wie möglich nach seiner Wahl die Reparatur oder den Austausch der betroffenen Dienstleistungen oder Anlagen bzw. Maschinen vor, die vor Ablauf der Gewährleistungszeit erwiesenermassen aufgrund von schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion (falls es sich um die Konstruktion von Stellba und nicht um die des Käufers handelt) oder schlechter Verarbeitung fehlerhaft sind. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Behebung der fehlerhaften Teile.

Ausdrückliche Gewährleistungen sind nur diejenigen, die im Vertrag ausdrücklich als solche festgelegt sind.

Wenn solche Reparaturen oder Austauschmassnahmen vollständig oder teilweise fehlschlagen, so dass eine Nutzung nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, kann der Käufer die Annahme solcher Teile verweigern und den Vertrag kündigen. Der Verkäufer kann nur für die Rückerstattung der Summen haftbar gemacht werden, die für die von der Kündigung betroffenen Teile an ihn gezahlt wurden.

Ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Fehler, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie ihren Ursprung in schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion (sofern zutreffend) oder schlechter Verarbeitung haben, z. B. solche, die aus normaler Abnutzung, unsachgemässer Wartung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung, zu hoher Belastung, Verwendung eines ungeeigneten Materials, Einfluss chemischer oder elektrolytischer Vorgänge, nicht vom Verkäufer durchgeführten Bau- oder Montagearbeiten oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, resultieren.

Hinsichtlich jeglicher Fehler in Material, Konstruktion (sofern zutreffend) oder Verarbeitung sowie jeglicher Nichterfüllung ausdrücklicher Gewährleistungen hat der Käufer keine anderen Rechte und Ansprüche als die ausdrücklich in dieser Gewährleistungsklausel festgelegten.

Jegliche versteckten Mängel (d. h. solche, die ausserhalb der Gewährleistungszeit entdeckt werden) sind hiermit ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

Wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht in zumutbarer Weise verhindern kann, unabhängig davon, ob sie den Verkäufer oder den Käufer oder einen Dritten betreffen, wird die Lieferzeit verlängert, um die Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen. Zu solchen Hindernissen gehören, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Revolution, Unfälle, Arbeitsstreitigkeiten, von Regierungen oder quasi-staatlichen Behörden ergriffene Massnahmen, Naturkatastrophen oder höhere Gewalt.

10. Kündigung wegen Verzug des Verkäufers

Ist der Verkäufer gemäss diesem Vertrag im Verzug, so benachrichtigt der Käufer den Verkäufer schriftlich über den behaupteten Verzug. Dem Verkäufer wird eine angemessene Zeit eingeräumt, in der er je nach Lage des Falles den Verzug beheben oder mit dessen Behebung beginnen kann. Wenn der Verkäufer dies unterlässt, kann der Käufer den Vertrag durch eine weitere schriftliche Mitteilung kündigen. Nach der Kündigung kann der Käufer (nach seiner Wahl) die Arbeit selbst fertig stellen oder durch einen Dritten fertig stellen lassen. Derartige Kosten werden vom Verkäufer gezahlt.

11. Verzug durch Versäumnis des Käufers

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt, z. B., ohne jedoch notwendigerweise darauf beschränkt zu sein, die Lieferung von Mustern, Informationen und technischen Informationen, kann der Verkäufer den Käufer als im Verzug befindlich erklären. Wenn der Käufer den Verzug nach einem angemessenen Zeitraum nicht behebt, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen.

12. Schadloshaltung gegen Patentverletzung

Der Verkäufer hält den Käufer gegen alle Ansprüche aufgrund der Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Urheberrechts, Warenzeichens oder Handelsnamens schadlos, vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Anspruch oder das Verfahren ergibt sich aus der Konstruktion, Herstellung oder Verwendung der vertragsgemäss gelieferten Ausrüstung.
- (ii) Das Recht ist an dem Datum, an dem die Ausrüstung geliefert wurde, geschützt (im Land des Käufers).
- (iii) Die behauptete Verletzung wurde nicht durch unsachgemässen Gebrauch der gelieferten Ausrüstung, entweder alleine oder zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Maschinen oder Ausrüstungsteilen, hervorgerufen.
- (iv) Die Verletzung wurde nicht dadurch hervorgerufen, dass der Verkäufer sich nach einer vom Käufer gelieferten Konstruktion richtet hat.

Der Verkäufer wird unverzüglich über einen Anspruch oder ein Verfahren benachrichtigt. Der Verkäufer verhandelt über eine diesbezügliche Vereinbarung und/oder Absprache. Der Verkäufer führt jedoch keine Verhandlungen, ohne zuerst den Käufer zu informieren. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, jede angemessene Unterstützung bezüglich einer solchen behaupteten Verletzung zu leisten. Der Verkäufer erhebt keine Forderung, die dem Käufer schadet.

13. Haftungsbeschränkung

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen überschreitet die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche nicht den Vertragspreis (bzw. den festgelegten Preis der spezifischen vertragsgemässen Bestellung), unabhängig davon, ob sie aus einem Vertrag, einer Gewährleistung, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder anderweitig begründet sind, aufgrund aller Verluste oder Schäden, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergeben.

14. Ausschliessliche Rechtsmittel

Alle Fälle der Vertragsverletzung und der relevanten Konsequenzen sowie alle Rechte und Ansprüche auf Seiten des Käufers, unabhängig davon, auf welcher Begründung sie beruhen, sind durch diese allgemeinen Bedingungen vollständig abgedeckt. Insbesondere sind jegliche nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisnachlass, Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, andere Schadenersatzansprüche geltend zu machen als Entschädigung für Kosten zur Behebung von Fehlern in den Lieferungen. Dies bezieht sich insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, auf Produktionsausfall, Nutzungsentgang, entgangene Aufträge, entgangenen Gewinn sowie auf alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers.

15. Recht

Das für diesen Vertrag geltende Recht ist das Recht der Schweiz. Jede aus dem Vertrag entstehende Streitigkeit, die nicht durch gutgläubige Verhandlung der Parteien beigelegt werden kann, wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren vor der Internationalen Handelskammer, das auf Englisch mit drei Schiedsrichtern abgehalten wird, in Zürich oder an einem anderen einvernehmlich zu vereinbarenden Gerichtsstand endgültig beigelegt, und ein Beschluss oder Urteil wird schriftlich dargelegt und ist rechtskräftig und verbindlich. Während die Beilegung der Streitigkeit anhängig ist, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die strittige Arbeit durchzuführen.

16. Verschiedenes

- 0 Sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) als auch das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR291) finden keine Anwendung.
- 0 Jegliche Aufwendungen oder Kosten im Zusammenhang mit Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und dergleichen nach dem Datum dieses Vertrags gehen zu Lasten des Käufers.
- 0 Zusätzliche oder gegensätzliche Bedingungen in der Bestellung des Käufers oder in anderen Dokumenten sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 0 Wird eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, so wirkt sich diese Bestimmung nicht auf andere Bestimmungen dieses Vertrags aus.